

ERNST RIGGERT

Das Rote Kreuz zwischen Ost und West

Am 8. Mai feiern die 69 Rotkreuzgesellschaften der Welt den 125. Geburtstag *Henri Dunants*, jenes Mannes, der zwar mit seinem eigenen Leben nur mühsam fertig wurde, der Welt aber die einzige heute noch umfassende Organisation allgemeiner Menschlichkeit hinterlassen hat, das Internationale Rote Kreuz. Mit den Völkern der freien Welt feiern, gedeckt durch das Lippenbekenntnis zum Roten Kreuz, dem sich auch die Herren der totalitären Staaten des Ostblocks mit Rücksicht auf ihre Völker bisher nicht versagen konnten, Millionen Menschen hinter dem Eisernen Vorhang, denen das Rote Kreuz einmal Rettung bedeutete, deren Hoffnung für die Zukunft es ist. Anlässlich dieses Gedenktages, den die Rotkreuzgesellschaften des Westens mit einer Werbung für die bedrohte Idee, die anderen formell, mit taktischen Hintergedanken, auf Gleichschaltung sinnend, begehen werden, scheint es angebracht, sich der Lage des Internationalen Roten Kreuzes zu vergewissern. Die besonderen Umstände des Deutschen Rotes Kreuzes, das einmal unter der Gleichschaltung durch das Hitlerregime, danach durch Verbote, internationales Mißtrauen und Entnazifizierung gelitten hat und diskreditiert worden ist, muß einer gesonderten Darstellung vorbehalten bleiben. Immerhin hat das DRK, seit dem Vorjahre durch die Bundesregierung und das Internationale Komitee anerkannt, seine Tätigkeit im Sinne des IRK mit guten Vorzeichen wieder aufnehmen können.

Die von den meisten Staaten der Erde, auch von allen Regierungen des russischen Blocks, unterzeichnete revidierte und erweiterte Genfer Konvention vom 12. August 1949 bedeutet ein neues Stadium der internationalen Rotkreuzarbeit. Mit dieser vierten Genfer Konvention wurden zeitgemäße Bestimmungen internationalen Rechts gegenüber den uferlosen Bedrohungen eines modernen Krieges gewonnen. Doch haben sowohl die vorbereitenden Debatten der Stockholmer Rotkreuzkonferenz von 1948 — unter Leitung des kurz darauf ermordeten Grafen *Bernadotte* — wie die Entwicklung seither bewiesen, daß ernste Gefahren für das Rote Kreuz als internationaler Organisation allgemeiner Menschlichkeit bestehen. Diesen Gefahren kann nur begegnet werden, wenn sich die Menschen des bedrohten Gutes neu bewußt werden. Gerade weil die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gelehrt haben, wie gering eine internationale Abmachung in den Händen von Staatsmännern und Feldherren wiegen kann, wie fragwürdig es nachträglich um das Recht in Kriegsverbrecherprozessen bestellt ist, müssen möglichst viele Zeitgenossen aktives Interesse an der Möglichkeit gewinnen, Menschlichkeit und Verständigung auch durch die Wüsten eines neuen Krieges zu bewahren.

Die neue Genfer Konvention enthält *vier Abkommen* in 159 Artikeln und 2 Nachsätzen. Das erste Abkommen bezweckt die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Verbände im Felde, das zweite die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Seestreitkräfte. Das dritte, befaßt sich mit der Behandlung der Kriegsgefangenen. Das letzte behandelt den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten. Diese Abkommen bedeuten eine Fortsetzung und zeitgemäße Anpassung des vor nun 89 Jahren begonnenen Werkes. Ganz neu sind darin nur der Begriff der *Sicherheits- oder Sanitätszone*, eines von der Kriegführung unter gewissen Bedingungen ganz auszusparenden Gebiets zum Schutze nichtkriegführender Zivilisten und kriegsunfähiger Soldaten, und die Einbeziehung von Widerstandskämpfern und Partisanen, die, wenn sie einer organisierten Bewegung angehören und gewisse Kriegsregeln innehalten, den regulären Truppen gleichgestellt werden. Für die Zivilbevölkerung war bisher überhaupt keinerlei vertragsrechtlicher Schutz vorgesehen — außer in einigen Artikeln der Haager Konvention von 1907 über Kriegsgesetze und Kriegsbräuche. Nach den Erlebnissen des letzten Krieges mit Verschleppungen, Austreibungen, Geiselfestnahmen, wissenschaftlichen Folterungen und Morden, bedurfte die Frage dringend einer Regelung. Die vierte Genfer Konvention verbietet u. a.: 1. Angriffe auf das Leben und die körperliche Integrität der Menschen, Folterungen und Grausamkeiten, 2. die Verhaftung von Geiseln, 3. Deportierungen, 4. Angriffe auf die Würde des Menschen, nämlich Demütigungen und Erniedrigungen, ferner Diskriminierungen, die sich auf Unterschiede der Rasse, der Farbe, der Nationalität, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens stützen, sowie 5. Verurteilungen und Hinrichtungen, die ohne vorheriges Urteil durch ein ordentliches Gericht verhängt oder vollstreckt werden, wobei zu beachten ist, daß der durch alle zivilisierten Länder anerkannte Rechtsschutz gewährleistet sein muß..

Ethisch gesehen mag es unwürdig scheinen, menschliche Selbstverständlichkeiten in Paragraphen zu bannen. Ihre Brauchbarkeit liegt auf der Hand. Selbst wenn der völkerrechtliche Grundsatz, daß Verträge zu halten sind, nicht überall respektiert würde, wäre doch jede Vertragstreue Haltung ein Gewinn, der ein friedliches Neubeginnen erleichtern würde. Ermutigend war immerhin, daß von 68 eingeladenen Regierungen 63 der Einladung des Schweizer Bundesrats nach Genf gefolgt sind, 62 Regierungen nach viermonatiger Verhandlung die Bestimmungen unterschrieben.

Die Schweiz, die keine Volksgenossen, sondern nur Eidgenossen kennt, deren Verfassung im besonderen Sinne auf Freiheit fußt, ist das gegebene Heimatland des Roten Kreuzes. Ohne die Schweiz wäre es heimatlos geworden. Dabei übersehen wir nicht,

ROTES KREUZ ZWISCHEN OST UND WEST

daß auch die Schweiz in Abhängigkeiten geraten ist. Ihre 1815 von den damaligen Großmächten garantierte Neutralität als Staatsprinzip, das die Übernahme einer allgemeinen Pflicht — sichtbar geworden dann im Roten Kreuz — einschloß, besteht nicht mehr gefahrenlos. Der in Stockholm schließlich abgewiesene Vorschlag, das aus Schweizern bestehende Internationale Komitee vom Roten Kreuz durch ein Parlament von Vertretern der nationalen Rotkreuzgesellschaften zu ersetzen, deutet die zersplittende Tendenz auf dieser Stufe an. Das Wächteramt für das Rote Kreuz muß aber bei der neutralen — daher auch notwendigerweise wehrbereiten — Schweiz bleiben. Sie hat bisher an jedem Kriege gegen das Elend in der Welt teilgenommen, sie war mehr als einmal schon ein *Lazarett* Europas. Jede Internationalisierung des Komitees würde gegenwärtig seine universelle Wirksamkeit unterhöhlen und Gleichschaltungsbestrebungen Tür und Tor öffnen. Es würde zerrissen werden von dem Zwiespalt zwischen Ost und West. Alles aber kommt darauf an, die Mittelstellung des Roten Kreuzes zu erhalten. Die Welt ist nicht total in Ost und West zerspalten. Die Neutralität der Schweiz und die Weitbewegung des Roten Kreuzes leben von der Einsicht, daß es ein Drittes, eine Mitte gibt, die nicht untergehen kann, solange die Kräfte vieler Menschenherzen sie tragen.

Auf dem Schlachtfelde von Solferino wurde 1859 der Impuls zur Stiftung des Roten Kreuzes gegeben. Zu den furchtbaren Ereignissen auf den Schlachtfeldern trat fortan das Bild menschlicher Liebe, der Hilfe ohne Rücksicht auf Rang oder Nationalität, Sieg oder Niederlage. Immer wieder hat zwar die Menschheit unter den zunehmenden Schrecken der Kriege gelitten. Aber der Geist der Brüderlichkeit, zu dem sich Henri Dunant in seinem Testament 1910 bekannte, ist in vielen Nachfolgern lebendig geblieben. In diesem Geiste, nicht im Statut, liegt die eigentliche Kraft des Roten Kreuzes. Wenn es nicht gelingt, eine nächste Katastrophe zu verhüten, so gibt doch die Genfer Konvention von 1949 die Möglichkeit, wie in Noahs Arche in neutralisierten Zonen mit unseren Kindern auch die Elemente der Kultur zu retten.

Die Schweiz hat den Gedanken der Schutzzonen, eine Anwendung früher Gedanken Henri Dunants, in die Debatte gebracht, in Stockholm vertreten und seine Anerkennung durchgesetzt. Diese Erweiterung der Konvention für die nichtkämpfende, nicht für den Krieg produzierende Zivilbevölkerung verlangt ernsthaftes Studium und eine komplizierte Vorbereitung für ihre Realisierung im Ernstfalle. Nun hat es zwar schon einige Anwendungen dieses Gedankens gegeben, während der japanisch-chinesischen Kämpfe um Schanghai, im spanischen Bürgerkrieg in Madrid und Bilbao. Araber und Juden hatten „*Lieux de Genève*“ in Jerusalem vorgesehen, als die Kampfhandlungen 1945 sich auszudehnen drohten. Im allgemeinen erwies es sich als unmöglich, zu Kriegszeiten Konventionen abzuschließen, die nicht in Friedenszeiten vorbereitet worden waren.

Es bedurfte der Greuel des Atomzeitalters, um die Erweiterung des Gedankens der neutralen Zone vom einzelnen Lazarett über die Sanitätszone zur größeren Schutzzone für Teile der Zivilbevölkerung zu veranlassen. Jedoch müssen die Sicherheitszonen für die Zivilbevölkerung rechtzeitig bekanntgemacht und von den Kriegführenden anerkannt sein, wenn sie wirksam werden sollen. Sie sind bestimmt zur Aufnahme von Verwundeten, Kranken, Alten, Kindern unter 15 Jahren, Schwangeren und Müttern mit Kindern unter sieben Jahren. Die vierte Genfer Konvention bietet nur die rechtlich anerkannte Möglichkeit solcher Zonen. Allgemeiner Wille muß sie durchsetzen.

„Eine Persönlichkeit und eine Tat stehen am Anfang des Roten Kreuzes. Nicht ein allgemeiner Gedanke, für dessen Verwirklichung Menschen und Wege erst gesucht werden müssen, ist der Ausgangspunkt, sondern der tatbereite Mensch ergreift die Aufgabe der Stunde.“ So formulierte der Ehrenpräsident des IRK, *Prof. Max Huber*. Wenn wir nun bedenken, daß die unterirdische Zerstörungsarbeit der Fünften Kolonnen schon

ERNST RIGGERT

im letzten Kriege eine große Rolle gespielt hat, werden wir die Gefahren für mögliche neutrale Zonen, die aus bloßem Verdacht der Kriegführenden entstehen, nicht unterschätzen. Neben der Schwierigkeit der Entscheidung, Zonen, die den Bestimmungen entsprechen, zu finden und ihre Anerkennung auszuhandeln, der weiteren Schwierigkeit, Teile der Zivilbevölkerung in diese Zonen zu dirigieren, Kinder von ihren Eltern zu trennen, die Versorgung zu organisieren, lassen sich noch eine Fülle anderer Hemmnisse vorstellen.

Ganz abgesehen aber von solchen allgemein aus totaler Kriegführung sich ergebenden Gefährdungen der Konvention stehen wir auch vor der Tatsache, daß Diktatoren die Idee der Menschlichkeit den Zielen ihrer Politik unterordnen. Humanitäre Ziele gelten bei ihnen nur, solange sie politisch zweckmäßig scheinen. Einige Ereignisse haben schon angedeutet, wie die Entwicklung gehen könnte. Im Mai 1950 trugen Russen, Polen und Tschechen den Streit um die Anerkennung *Mao Tse-tungs* vor das Exekutivkomitee der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die sich bisher peinlich gehütet hat, sich in politische Streitigkeiten verstricken zu lassen. Wegen der Teilnahme des Spanischen Roten Kreuzes blieben die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften des Ostblocks der Stockholmer Konferenz (nicht allerdings der beschließenden Genfer Diplomatenkonferenz) fern. Seither haben die Streitigkeiten zwischen West und Ost auf allen Konferenzen des IRK zu wachsenden Schwierigkeiten geführt. Besondere Streitpunkte waren z. B. die deutsche Flüchtlingsfrage, Beschuldigungen der Russen gegen das IRK wegen seiner Haltung zu den russischen Kriegsgefangenen in Deutschland und zu den Kz-Häftlingen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist die Autorität, die über die Aufnahme bzw. Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaften in die Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes (Liga der Rotkreuzgesellschaften) entscheidet. Eine Rotkreuzgesellschaft wird vom Komitee anerkannt, wenn sie im Gebiet eines unabhängigen Staates, der den Genfer Konventionen von 1864, 1906 und 1929 beigetreten ist, als einzige nationale Rotkreuzorganisation begründet und von der verfassungsmäßigen Regierung als Hilfsgesellschaft der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Armeesanktionsdienstes anerkannt worden ist. Stets werden Unparteilichkeit und politische, wirtschaftliche und konfessionelle Unabhängigkeit gefordert. Die Mitarbeit ist freiwillig.

Deutschland konnte demnach geraume Zeit keine anerkannte Rotkreuzgesellschaft haben. Nachdem nun das DRK der Bundesrepublik in die Liga aufgenommen worden ist, hat vor einigen Monaten auch die Regierung der Sowjetzone die Gründung einer Rotkreuzgesellschaft verfügt. Damit dürfte sich wahrscheinlich ein neuer Konfliktstoff für das IRK herausstellen.

Wenn wir hier das Rote Kreuz oft in Verbindung mit Krieg genannt haben, darf man sich doch nicht vorstellen, daß es in einer Ehe, sozusagen, mit der Kriegführung lebe. Im Gegenteil: Die Vertrautheit mit dem Rotkreuzgedanken und der brüderliche Einsatz für seine Ziele, die internationale Verständigung, die es unter Menschen aller Parteien, Farben, Sprachen und Bekenntnisse sucht, wirken gegen Krieg und Kriegsatmosphäre. „Das Menschliche grenzt die spezifische Arbeit des Roten Kreuzes und damit das Humanitäre nicht nur gegen das Politische, sondern auch gegen das Wirtschaftlich-Kommerzielle ab. Die Rotkreuzarbeit ist wesentlich Dienst, Dienst um des Dienens an einem Hilfsbedürftigen willen.“ Damit zitieren wir noch einmal den auch um ungezählte Deutsche verdienten Altpäsidenten des Internationalen Komitees, den Ehrenbürger Lübecks, Prof. Max Huber. Die Behauptung dieses Standpunktes gegen alle totalitären Ansprüche, von wo auch immer sie kommen mögen, macht die Oase der Menschlichkeit aus, die das IRK bedeutet, die zu schützen und zu pflegen uns obliegt.